

II.

Liechtenstein – Bistum Chur und Erzdiözese Vaduz:

Rückblick – Lösungsbedarf

## Zusammenfassung von Teil I

*Gerard Batliner und Rupert Quaderer*

Waren die Referenten von gestern gehalten, ihre eigenen Textvorlagen auf 45, 30 oder 20 Minuten-Vorträge zusammenzustreichen, so sollten wir nun alle gestrigen Referate und Diskussionen auf eine halbe Stunde zusammenfassen – ein schier unmögliches Unterfangen, sowohl in Bezug auf die Qualität als auch die Quantität des gestern Gebotenen. Auch möchten wir uns bei den Referenten entschuldigen, dass es uns insbesondere nicht gelungen ist, deren Vorträge im gleichen Verhältnis einfach zu kürzen und so Gleiches gleich zu behandeln. Wir haben eher das eine oder andere Wort, den einen oder anderen Gedanken nach unserem unvermeidlich subjektiven Gutdünken herausgegriffen, um einige Probleme von gestern nochmals sichtbar werden zu lassen, wobei verbindend auch eigene Überlegungen einfließen. Die Erfahrung mit unserer eigenen Zusammenfassung machte uns um so mehr bewusst, wie unerlässlich es ist, in den Manuskripten selbst nachzulesen.

Es hat lange gedauert, bis der Staat erkannte, dass er nicht für das «gute Leben» (Aristoteles), sondern für das *Leben*, die äusseren Lebensbedingungen zu sorgen hat (Bruhin). Die Trennung von Staat und freier Gesellschaft ist nach dem Zusammengehen von Kirche und Staat (etwa Zwangsbekehrungen, Ketzerverbrennungen, Schicksal der Hugenotten, heute Todesstrafe im Iran bei Religionswechsel oder bei Ehe mit Nichtmoslems) und nach dem Absolutismus weithin das Werk der Aufklärung. Die «Virginia Bill of Rights» von 1776, die Unabhängigkeitserklärung der USA von 1776 und deren Grundrechtskatalog von 1791, die Déclaration des droits de l'homme et du citoyen von 1789 sind leuchtende Zeugnisse dieser Entwicklung. Der Staat hat für das äussere Wohl, die Sicherheit, das Leben, allenfalls das Eigentum, die Freiheit zu sorgen: Über den Mechanismus der Freiheitsrechte und des staatlichen Schutzes dieser Freiheitsrechte gibt er den Einzelnen und die Gesellschaft von sich frei. Der Staat hat zwar das alleinige äussere Machtmonopol. Doch

dieses ist durch die (als vorstaatlich und unveräusserlich deklarierten) Grund- und Freiheitsrechte enorm beschränkt. «Es gibt keine Allzuständigkeit des Staates mehr» (Bruhin). Unnötig zu sagen, dass es auch nach den aufklärerischen Grundrechtsverbürgungen totalitäre Rückfälle gab, etwa während der französischen Revolution selbst oder in der unüberbietbaren «Terreur» des Nationalsozialismus oder des Sowjetkommunismus. Das hebt die Errungenschaften der Aufklärung nicht auf, sondern bestätigt sie vielmehr. Auch tut es der aufklärerischen Emanzipation des Einzelmenschen (und der Gesellschaft) vom Staat keinen Abbruch, wenn festgehalten wird, dass die Aufklärung selbst ohne das Christentum und dessen Botschaft von der unauslöschlichen Würde des Menschen historisch nicht denkbar gewesen wäre. Die Rede ist vom Christentum, nicht von der (etwa römisch-katholischen) Kirche. Diese brauchte für ihre Wirklichkeit viel länger, ja des äusseren Zwanges, um einerseits der auch irdisch-staatlichen Macht zu entsagen (Brunschwiler spricht von der «Sackgasse des Kirchenstaates»), und andererseits gegenüber dem entschlackten weltlichen Staat nicht nur korporative Rechte zu reklamieren, sondern sich selbst als Kirche zurückzunehmen und jedweder menschlichen Person das «Recht auf religiöse Freiheit» gestützt auf «das geoffenbarte Wort Gottes» und (sic!) auf «die Vernunft» authentisch zu bestätigen (vgl. Bruhin, sowie *Dignitatis Humanae*, art. 2a).

So dass sich heute folgende Konstellation ergibt: Staat und Kirche haben je ihre von Elementen des andern entschlackte eigene Wirklichkeit und «sind auf ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom» (Bruhin). Beide aber dienen der Berufung desselben Menschen. Und immer hat die Kirche ihren irdischen Standort oder ihre Standorte in einem Staat der nun einmal staatlich-territorial vermessenen Erdoberfläche. So sind die beiden vom Dienst am gleichen Menschen her und vom Sitze der Kirche im Staat her notwendig auf mehr oder weniger Zusammenarbeit angewiesen und ausgerichtet, zweifellos mit Unterschieden, je nach den Umständen des Ortes und der Zeit, der Zusammensetzung der Bevölkerung, ihrer Religion etc. etc.

Indem der moderne Staat die Religion von sich grundrechtlich freistellt, enthält er sich einer inhaltlichen Beurteilung oder Bewertung auf wahr oder unwahr, verhält er sich Religionen und Weltanschauungen gegenüber neutral. Die Inhalte sind nicht Sache des Staates («Definitionsverbot»). Indem der Staat Religionen und Weltanschauungen über den Mechanismus der Grundrechte von sich freistellt, definiert er aber

### *Zusammenfassung von Teil I*

auch notwendig die Grenzen der Freistellung. Viel von der heutigen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche geht um die Frage der adäquaten staatlichen Bestimmung der Grenzen der Religionsfreiheit wie auch des Ausmasses des staatlichen Schutzes derselben. Der Staat gewährt aber ebenso die individuelle Religions-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit, was Freiheit bedeutet, eine Religion zu haben oder nicht zu haben, zu bekennen und auszuüben, nicht zu bekennen, zu verschweigen, Religion zu wechseln. Der Staat muss diese Freiheit, z.B. einen religiösen Eid und damit ein Bekenntnis abzulegen oder nicht (Herbert Wille), gegenüber sich selbst gelten lassen. Er muss die individuelle Religionsfreiheit unter Umständen auch gegenüber Religionsgemeinschaften schützen. Der Einzelne muss seine Religionsgemeinschaft frei verlassen können (das Problem ist gar nicht vom Tisch!), er muss sich durch Austritt von der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Kirchensteuern befreien können (Referate Strasser und Wille). Es ist auch nicht zu verkennen, dass die Kirchen bei allem Respekt vor ihrer kirchlichen Lehrautorität immer noch grosse Mühe mit der durch den Glauben und die natürliche Vernunft verbürgten individuellen Religions- und Gewissensfreiheit haben.

Eines ist das Nichtzuständigsein, das Nichthineinredendürfen des Staates in das Innere des Glaubens und Gewissens der Einzelnen und der Religionsgemeinschaften und deren Lehre, ja auch der Schutz der Ausübung des Glaubens im Bekennen nach aussen, im Kult usw. Ein anderes ist die Inanspruchnahme, sagen wir äusserster, rechtlicher Organisationsformen im Staat, wenn die Kirche im Staat auftreten will. Im Referat Brunschwiler wurde sehr schön aufgezeigt, dass, wenn die Kirche überhaupt als Organisation auftreten will, sie sich zumindest eines der Typen bedienen muss, die das staatliche Privatrecht bereithält: z.B. der Stiftung, die von ihrem rechtlichen Wesen her als Vermögenswidmung zu einem bestimmten Zweck nicht passt, des näherliegenden Vereinstypus, dessen Mitglieder aber oberste Entscheidungsbefugnisse haben. Es herrschen hier in Bezug auf eine Trennung von Staat und Kirche (USA) Illusionen.

Vom Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften, etwa der christlichen Kirchen, her als der authentischsten Interpretation des Ganzen, auch der Welt, und der Bedeutung für Gesellschaft und Staat, mag eine öffentlich-rechtliche Stellung im Staat als adäquater erscheinen. Indem die Kirchen auch Zeichen sind der Transzendenz der menschlichen Per-

son, helfen sie deren Würde gegen sich selbst wie gegenüber dem Staat sichern. Die Kirchen sind nicht irgendein Fischerverein oder Fussballclub. Eine stärkere Stellung bedeutet aber zugleich, wie Brunschwiler gezeigt hat, eine stärkere äussere rechtliche Verbindung mit dem Staat. Das gilt aber nicht unabhängig von den faktischen Verhältnissen. Keine Organisationsform passt vollständig. Die privatrechtliche ist sicher weit besser als gar nichts (Religionsverbot) im völlig atheistischen Staat, genauer im Staat von Atheisten. Die privatrechtliche Organisationsmöglichkeit ist, auf der anderen Seite, auch weit besser als die Einbindung in den islamischen Gottesstaat. Nochmals anders ist (Herbert Wille hat darauf hingewiesen) die Lage bei uns oder in den meisten Schweizer Kantonen (Brunschwiler).

Hier ist ein Einschub zum Völkerrecht, im Wesentlichen zur EMRK, erforderlich. Es sei an das Exposé von Wolfgang Strasser erinnert. Indem nun aber der liechtensteinische Staat die EMRK ins nationale Recht automatisch inkorporiert hat und die EMRK auf Verfassungsstufe steht, hat sie die Verfassung überall dort, wo die EMRK weitergehende Rechte bringt, verändert oder erweitert. So gesehen ist beispielsweise die Eidesformel, wie sie die Verfassung in Art. 54 und 109 vorschreibt, je nach Person in der vorgeschriebenen Form nicht bindend.

Wolfgang Strasser hat dargelegt, dass das Völkerrecht vor allem die individuelle Religionsfreiheit schützt, die Freiheit des individuellen und gemeinschaftlichen Bekenntnisses, natürlich auch die Ausübung der Lehrfreiheit, des Kultes etc. Dagegen lässt die EMRK in Bezug auf die äusserste Organisation staatskirchenrechtliche Vorgaben zu. Auch die Staatskirchen der skandinavischen Länder und Grossbritanniens sind als solche nicht konventionswidrig.

In diesem Rahmen ist es dem nationalen Verfassungsgeber überlassen, die nach den Umständen von Ort und Zeit möglichst adäquate entsprechende Regelung zu finden (Alois Ospelt). André Ritter und Herbert Wille reden der Landeskirche und der möglichen Hereinnahme der evangelischen Kirche in die öffentlich-rechtliche Stellung das Wort. Damit wäre eine Basis geschaffen, durch den Staat Kirchensteuern einzuziehen und das bisherige (wohl konventionswidrige) Steuersystem zu verabschieden.

Herbert Wille hat auch darauf hingewiesen, dass das bisherige verfassungsrechtliche System der römisch-katholischen Landeskirche, verfassungsrechtlich konkretisiert im äussersten Bezugssystem der diözesanen

## *Zusammenfassung von Teil I*

Zugehörigkeit zu Chur durch das jahrhundertealte, gewohnte Herkommen und die ununterbrochene behördliche Praxis, die völlig neue Konstellation so nicht mehr trägt und dass den evangelischen Kirchen, die erheblich kleinere Gemeinden haben, die Möglichkeit der Erlangung eines öffentlich-rechtlichen Status eingeräumt werden sollte (Parität, nicht Uniformität).

Auf Pfarreiebene – Gemeindeebene stellen sich ausser den bereits genannten steuerrechtlichen Fragen sehr komplexe Fragen der Klärung und eventuell Neuregelung der Vermögensverhältnisse, was ohne Mitwirkung der betroffenen Bevölkerungskreise gar nicht möglich sein wird (Alois Ospelt). Ferner stellt sich die Frage, ob die Präsentations- und Patronatsrechte der Gemeinden bzw. Pfarreien beseitigt werden sollten (wie es das Exposé von Erzbischof Haas anklingen lässt) oder ob in unseren engen Verhältnissen diese Rechte nicht nur beibehalten, sondern sogar verstärkt werden sollten. Brunschwiler hat schon darauf hingewiesen, dass in dieser Frage göttliches Recht nicht im Spiel ist.

### *Ausgewählte Grundthesen der Referate vom Donnerstag:*

#### *Wolfgang Strasser*

- Es ist zu bedenken, dass die Konvention «in erster Linie als ein Instrument zum Schutze individueller Rechte konzipiert [ist]. Die Geltendmachung kollektiver Rechte ist die Ausnahme von der Regel und im Rahmen der Konvention nur innerhalb gewisser Schranken vorgesehen.»
- Nach anfänglichen Zweifeln wurde jedoch auch anerkannt, dass Kirchen und Religionsgemeinschaften Träger von Rechten nach Art. 9 EMRK (Religionsfreiheit) sein können.
- Selbst staatskirchenrechtliche Systeme (Skandinavien, Grossbritannien) sind mit der EMRK nicht unvereinbar. «Insgesamt ist der völkerrechtliche Schutz der Religionsfreiheit für die Religionsgemeinschaften selbst in seinem Kernbereich gewährleistet.»

#### *Carl Hans Brunschwiler*

- Beim Modell der Verbindung von Staat und Kirche (grundsätzlich beschränkt auf die Ausprägungen in der Schweiz) werden aber nicht die kirchlichen Institutionen ins öffentliche Recht aufgenommen, viel-

*Gerard Batliner und Rupert Quaderer*

mehr wird diesen zusätzlich eine öffentliche «Hülle» verliehen in Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- Da eine Pfarrei zwar kirchenrechtlich Mitglieder umfasst, diese aber keine Organfunktionen haben, ist bei der Organisation der Pfarrei das kanonische Recht noch nicht zum Ziel gelangt, es bleibt hinter der Volk-Gottes-Idee des Vatikanum II und auch der Realität der urchristlichen Gemeinden zurück.
- Beim Modell der Trennung von Staat und Kirche ist die Kirche (sofern wir nicht von einem religionsfeindlichen Modell – Religionsverbot – sprechen) auf eine der Organisationen des Privatrechtes verwiesen. Die Kirche wird dann wie alle andern gesellschaftlichen (und wirtschaftlichen) Gruppierungen behandelt und ist in eine der vom Privatrecht – also vom staatlichen Recht – vorgegebenen privatrechtlichen Organisationsform (Verein, Stiftung etc.) verwiesen.

*Josef Bruhin*

- Die Religionsfreiheit wird seit dem II. Vatikanischen Konzil zu einem ohne jede Ausnahme geltenden Fundamentalprinzip (begründet durch das Naturrecht).
- Staat und Kirche sind je auf ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom. Für das liechtensteinische Recht ergibt sich hier einiger Reformbedarf.
- Gemäss II. Vatikanischem Konzil sind Staat und Kirche zur Zusammenarbeit verpflichtet. Dabei sind aber «jeweils die Umstände von Ort und Zeit zu berücksichtigen». In der Bistumserrichtung einen Akt grosser pastoraler Klugheit und Weitsicht zu sehen, wie dies in den offiziellen Schreiben aus Rom nachzulesen ist, unterliegt – milde gesagt – beträchtlichem Zweifel.

*André Ritter*

- Der Regierungsbericht vom 22. September 1998 hält fest, dass die Kirche als Partner des Staates in und unter staatlicher Rechtsordnung lebt. Im Weiteren heisst es im erwähnten Bericht, dass der Staat allen Religionsgemeinschaften den öffentlich-rechtlichen Status anzubieten hat.
- Im Zusammenhang mit der Verweigerung des Rechts des Religionsunterrichts für nicht-anerkannte Religionsgemeinschaften bestehen ungeklärte Rechtsstandpunkte.

## *Zusammenfassung von Teil I*

- Recht und Freiheit der im Lande lebenden religiösen Minderheiten sind zu überprüfen im Hinblick auf ihre öffentlich-rechtliche Anerkennung.
- Als Ausblick: Es ist der Wunsch der evangelischen Kirchen, sich an einer eventuellen Diskussion zu diesen Fragen beteiligen zu können.

### *Alois Ospelt*

- Die Errichtung der Erzdiözese Vaduz und die Forderung des Landesfürsten, in der Verfassung die Trennung von Kirche und Staat festzuschreiben, haben auf der Ebene der Gemeinde viele Fragen aufgeworfen.
- Der Autor sieht auf Gemeindeebene folgende Lösungsansätze:
  - Wiederherstellung der geltenden alten Ordnung
  - Schaffung von Kirchgemeinden
  - Übernahme der neuen kirchenrechtlichen Strukturen
- Bisher wurden wesentliche Änderungen gestützt auf demokratisch bekundeten Willen der Gemeindebürgerschaft vorgenommen. Dieser Grundsatz ist beizubehalten.

### *Herbert Wille*

- Auf Verfassungsebene soll die Möglichkeit vorgesehen werden, auch anderen Religionsgemeinschaften als der römisch-katholischen Kirche die öffentlich-rechtliche Anerkennung zukommen zu lassen.
- Auf Gesetzesebene, d.h. im Steuergesetz, sollten die Personen, die nicht der römisch-katholischen Kirche angehören, von der Steuerpflicht befreit werden, soweit aus dem allgemeinen Steueraufkommen auch die Belange der römisch-katholischen Kirche abgedeckt werden.

### *René Pahud de Mortanges*

- Patronate werden verschieden geregelt.
- Bei der Entwicklung der Mitwirkungsrechte sind die historischen Wurzeln zu beachten.
- Für die Zukunft ist zu überlegen, ob Kirchen- oder Pfarrgemeinden zu schaffen sind.
- Eine Mitwirkung bei der Pfarrerernennung ist sinnvoll und praktikabel.
- Eine Alternative wäre ein eigenes Kirchengesetz mit Mitwirkungsrecht aller.